

MUSTERDIENSTVERTRAG

für Angestellte in Ordinationen oder Gruppenpraxen in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ärztekammer für Wien bietet Ihnen einen Musterdienstvertrag für Angestellte*innen in Ordinationen oder Gruppenpraxen an, um Ihnen die Arbeit in Ihrem Betrieb zu erleichtern.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Vorlage, die auf die entsprechenden Bedürfnisse und Wünsche der Dienstgeber*in und der Dienstnehmer*in angepasst werden muss.

Bei der Einstellung von Ordinationsassistenten*innen in Ausbildung und einer Übernahme der Ausbildungskosten ist bei Bedarf eine Rückzahlungsvereinbarung gem. § 2d AVRAG schriftlich abzuschließen.

Wir raten Ihnen, sich bei Unklarheiten oder Fragen mit der Ärztekammer für Wien, Stabsstelle Recht, in Verbindung zu setzen.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Dienstvertrag

abgeschlossen zwischen

Frau Dr./Herrn Dr./Gruppenpraxis

in weiterer Folge kurz **Dienstgeber*in** genannt

und

Frau/Herrn

geb. am

Staatsbürgerschaft:.....

Familienstand:.....

Wohnhaft in

in weiterer Folge kurz **Dienstnehmer*in** genannt.

§ 1 Vertragsdauer

Das Dienstverhältnis beginnt mit und wird

- auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der erste Monat gilt als Probezeit, während der das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden kann.
- befristet bis, wobei der erste Monat als Probemonat gilt, welcher in den Fristenlauf eingerechnet wird und während dem das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden kann. Ansonsten endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung weiter fortgesetzt so geht es automatisch in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

§ 2 Anzuwendende kollektive Rechtsquelle

Auf das Dienstverhältnis kommen neben den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, noch der **Kollektivvertrag für die Angestellten*innen bei Ärzt*innen und Gruppenpraxen in Wien**, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie niedergelassene Ärzte, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus. Papier, Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, zur Anwendung.

§ 3 Dienstort

Als Dienstort gilt, sofern nicht anders vereinbart, der jeweilige Ordinationssitz des*der Dienstgeber*in. Der*Die Dienstnehmer*in erklärt ausdrücklich, mit einer allfälligen Veränderung des Dienstortes innerhalb des Gemeindegebietes einverstanden zu sein.

§ 4 Verwendung

Der*Die Dienstnehmer*in wird als

.....

aufgenommen und übernimmt die ihrem/seinem Berufsbild entsprechenden Aufgaben.

Insbesondere übernimmt der*die Dienstnehmer*in folgende Aufgaben:

.....
.....
.....
.....

Dem*Der Dienstgeber*in steht es jedoch jederzeit frei, den*die Dienstnehmer*in fallweise mit anderen Tätigkeiten in der Ordination zu betrauen.

§ 5 Arbeitszeit

Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt..... Stunden.

Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage erfolgt unter Berücksichtigung der Ordinationszeiten nach den Erfordernissen der Ordination, durch den*die Dienstgeber*in.

Die Arbeitszeit wird wie folgt verteilt:

Montag: vonUhr bisUhr

Dienstag: vonUhr bisUhr

Mittwoch: vonUhr bisUhr

Donnerstag: vonUhr bisUhr

Freitag: vonUhr bisUhr

Samstag: vonUhr bisUhr

Der*Die Dienstgeber*in behält sich eine jederzeitige Änderung der Dienstzeiteinteilung aus betrieblichen Gründen vor.

§ 6 Überstunden

Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes hat der*die Dienstnehmer*in auf Anordnung Überstunden zu leisten. Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht.

Überstunden werden abgegolten durch

- Zeitausgleich
- Entgelt
- eine Mischvariante (1:1 in Zeitausgleich und Auszahlung des Zuschlags)

Dem*Der Dienstgeber*in bleibt es vorbehalten, Überstunden auch bei anderslautender Vereinbarung in Geld abzugelten.

Soweit keine wichtigen Gründe oder überwiegend berechnigte Interessen des*der Dienstnehmers*in entgegenstehen, ist Zeitausgleich insbesondere während urlaubsbedingter oder aufgrund sonstiger Abwesenheiten erfolgreicher Ordinationsschließungen zu konsumieren.

§ 7 Mehrarbeit

(bei teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern*innen)

Der*Die Dienstnehmer*in verpflichtet sich, auf Verlangen über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten.

Mehrarbeitsstunden werden grundsätzlich durch Zeitausgleich ohne Zuschlag im Verhältnis 1:1 ausgeglichen, sofern dieser Ausgleich spätestens 3 Monate nach Anfall der jeweiligen Mehrarbeitsstunden erfolgt.

Soweit keine wichtigen Gründe oder überwiegend berechnigte Interessen des*der Dienstnehmers*in entgegenstehen, ist Zeitausgleich insbesondere während urlaubsbedingter oder aufgrund sonstiger Abwesenheiten erfolgreicher Ordinationsschließungen zu konsumieren.

Mehrarbeitsstunden die nicht innerhalb von 3 Monaten durch Zeitausgleich ausgeglichen werden, sind

- mit einem Zuschlag von 25% zur Auszahlung zu bringen
- mit einem Zuschlag von 25% in Zeitausgleich zu konsumieren
- 1:1 in Zeitausgleich zu geben und der Zuschlag von 25% in Auszahlung zu bringen

§ 8 Entgelt

Die Einstufung in das Gehaltsschema des Kollektivvertrages für Angestellte*innen bei Ärzt*innen und Gruppenpraxen in Wien, erfolgt unter Anrechnung von Vordienstzeiten im Ausmaß von in die Berufsgruppe imBerufsjahr.

Das monatliche Grundgehalt lt. Kollektivvertrag beträgt:

Es wird dem*der Dienstnehmer*in eine freiwillige Überzahlung/ eine Überzahlung aufgrund höherer Ausbildungen/oä. in Höhe von gewährt, wobei das tatsächliche Bruttogehalt sodann..... monatlich beträgt.

Zulagen werden entsprechend dem Kollektivvertrag ausbezahlt.

Der Anspruch und die Fälligkeit der Sonderzahlungen richten sich nach den Bestimmungen im Kollektivvertrag.

§ 9 Dienstverhinderungen

Dienstverhinderungen infolge von Krankheit oder einem Unglücksfall sind dem*der Dienstgeber*in ohne Verzug, also grundsätzlich noch am selben Tag des Eintrittes der Dienstverhinderung, zu melden. Dem*Der Dienstgeber*in ist innerhalb von 3 Tagen ab Eintritt der Dienstverhinderung eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindefarztes zu übermitteln.

Kommt der*die Dienstnehmer*in seinen Verpflichtungen (Meldung des Krankenstandes sowie Vorlage der Krankenbestätigung) innerhalb angemessener Frist nicht nach, so verliert er*sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Krankenentgelt.

§ 10 Urlaub

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz) und dem Kollektivvertrag.

Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet.

Der*Die Dienstnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass ein Betriebsurlaub in der Regel in den Monaten im Ausmaß von jeweils etwa Wochen durchgeführt wird und erklärt sich damit einverstanden, den entsprechenden Teil ihres*seines Gebührenurlaubes jeweils während dieser Zeit zu konsumieren.

Der restliche Urlaub ist unter Berücksichtigung der Ordinationserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen des*der Dienstnehmers*in zu vereinbaren.

§ 11 Nebenbeschäftigung

Während der Dauer des Dienstverhältnisses darf ohne vorherige schriftlicher Zustimmung des*der Dienstgebers*in keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

Bereits bestehende Nebenbeschäftigungen sind bei Dienstantritt schriftlich zu melden.

§ 12 Kündigung

Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des § 20 AngG sowie Punkt XIII des Kollektivvertrages.

Das Dienstverhältnis kann vom*von der Dienstgeber*in unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines Kalendermonats gelöst werden. Der*Die Dienstnehmer*in hat dieselbe Kündigungsfrist wie der*die Dienstgeber*in.

§ 13 Konventionalstrafe

Wenn der*die Dienstnehmer*in ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, oder wenn sie*ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem*der Dienstgeber*in gemäß § 28 (1) AngG Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu. Dieser allfällige Schadenersatzanspruch wird - ohne Rücksicht auf den tatsächlich entstehenden Schaden - im beiderseitigen ausdrücklichen Einvernehmen pauschaliert, und zwar so, dass der*die Dienstnehmer*in im Falle eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund oder einer durch sie*ihn verschuldeten vorzeitigen Entlassung dem*der Dienstgeber*in als Konventionalstrafe den gleichen Betrag schuldet, den diese*dieser bei einem, von ihr*ihm verschuldeten vorzeitigen Austritt an den*die Dienstnehmer*in als Kündigungsentschädigung zu zahlen hätte.

Dem*Der Dienstnehmer*in ist bewusst, dass die Konventionalstrafe genauso hoch ist wie eine ihm etwa zustehende Kündigungsentschädigung; sie*er anerkennt daher ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe ist mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 14 Arbeits- und Verschwiegenheitspflicht

Der*Die Dienstnehmer*in ist verpflichtet, die ihr*ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu verrichten und die ihr*ihm erteilten diesbezüglichen Anordnungen genau zu befolgen.

Sie*Er ist verpflichtet die Arbeitszeit einzuhalten und bei Bedarf Überstunden bzw. Mehrarbeit zu leisten.

Ordinationen - Wien

Die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial sind nur zu den aufgetragenen Arbeiten zu verwenden.

Die in der Ordination gebotene Sauberkeit in den Ordinationsräumen ist zu beachten.

Dem*Der Dienstgeber*in sind alle wichtigen Vorkommnisse zu melden.

Der*Die Dienstnehmer*in ist verpflichtet, während der Dauer des Dienstverhältnisses und nach dessen Beenden Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen über Patienten*innen und Kollegen*innen der des*der Dienstgebers*in zu bewahren. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht gilt als Entlassungsgrund und macht den*die Dienstnehmer*in schadenersatzpflichtig.

§ 15 Betriebliche Vorsorgekasse

Als Betriebliche Vorsorgekasse im Sinne des Betrieblichen Mitarbeiter*innen- und Selbständigen-Vorsorgegesetzes gilt die

.....

(Name und Anschrift der Vorsorgekasse)

als vereinbart.

Der*Die Dienstnehmer*in ist mit der Wahl der genannten Betrieblichen Vorsorgekasse ausdrücklich einverstanden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sonstige Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Der*Die Dienstnehmer*in bestätigt durch ihre*seine Unterschrift, eine Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben und erklärt, diesen Vertrag genau gelesen zu haben und mit seinem Inhalt in allen Punkten einverstanden zu sein.

....., am.....

Ordinationen - Wien

.....

Der*Die Dienstnehmer*in

.....

Der*Die Dienstgeber*in